Allgemeine Geschäftsbedingungen

Programm EPICO CARE

Ausgabe 09.2026 · schweizerisches Recht
Vertragsjahr 1. Oktober – 30. September

epico.ch SA · Via Cantonale 99 · 6595 Riazzino-Lavertezzo · info@epico.ch · +41 91 751 60 53

Inhalt

01 Geltungsbereich, Begriffe und Rechtsnatur des Vertrags
02 Vertragsabschluss
03 Stufen und inbegriffene Leistungen
04 Eingangskontrolle und Aufnahme ins Programm
05 Leistungserbringung, Hochsaison und Reaktionszeiten
06 Pflichten des Abonnenten
07 Einlagerung der Werke
08 Preise, Rechnungsstellung und Verzug
09 Preisanpassung
10 Treueguthaben
11 Reparaturen, Ersatz und Schäden
12 Gewährleistung auf ausgeführten Arbeiten und Mängelrüge
13 Haftung
14 Versicherung des Bootes
15 Verhinderung und höhere Gewalt
16 Dauer, Erneuerung und Kündigung
17 Verkauf des Bootes, Verlust und Vertragsübertragung
18 Widerrufsrecht
19 Datenschutz
20 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
21 Abtretung, Beizug Dritter und Schlussbestimmungen
22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

01 Geltungsbereich, Begriffe und Rechtsnatur des Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Unterhaltsprogramm EPICO CARE der epico.ch SA, Lavertezzo («epico»), und gelten für jeden mit einer Kundin oder einem Kunden («der Abonnent») abgeschlossenen Abonnementsvertrag.

Als «Werke» gelten die Abdeckpersenninge, die Verdecke, die Bimini samt zugehörigem Gestänge, die Sonnensegel und die Aussenpolster des im Vertrag bezeichneten Bootes.

Als «Abonnementsjahr» oder «Vertragsjahr» gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Sämtliche Vertragsfristen, das Entgelt, die inbegriffenen Leistungen und die Jahresgutschriften des Treueguthabens beziehen sich auf diesen Zeitraum; das Kalenderjahr ist unbeachtlich.

Wird der Vertrag im Laufe eines Abonnementsjahres abgeschlossen, endet die erste Periode am darauffolgenden 30. September: Entgelt und Leistungen werden im Verhältnis der verbleibenden vollen Monate gekürzt, und die Jahresgutschrift bemisst sich auf dem für diese Periode tatsächlich geschuldeten Entgelt. Ab dem 1. Juli abgeschlossene Verträge beginnen am darauffolgenden 1. Oktober, vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung.

Der Vertrag ist ein gemischter Vertrag. Auf die einzelnen Leistungen sind sinngemäss anwendbar: die Bestimmungen über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) für Reparatur-, Anfertigungs- und Behandlungsarbeiten, jene über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) für Kontrollen und Beratungsleistungen sowie jene über die Hinterlegung (Art. 472–476 OR) für die Einlagerung der Werke.

Vertragsdokumente

Einen einzigen Vertrag bilden, in der nachstehenden Rangfolge: das von beiden Parteien unterzeichnete Abonnementsformular; das Prüfblatt der Eingangskontrolle gemäss Art. 04; Anhang A (Information über das Widerrufsrecht); die vorliegenden AGB; Anhang B (Preise, Ansätze, Zeitwerttabelle, Verzeichnis der bedienten Häfen und der umwandelbaren Leistungen). Die Anhänge A und B bilden integrierenden Bestandteil des Vertrags und werden dem Abonnenten vor der Unterzeichnung ausgehändigt.

Abweichende Bedingungen des Abonnenten sind nicht anwendbar, es sei denn, epico habe sie schriftlich angenommen.

02 Vertragsabschluss

Flyer, Preislisten, Tarife und Werbematerial stellen kein verbindliches Angebot im Sinne von Art. 7 Abs. 2 OR dar. Individuelle Kostenvoranschläge binden epico dagegen während der darin angegebenen Gültigkeitsdauer, in der Regel dreissig Tage.

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Abonnementsformulars durch beide Parteien zustande, nach vorgängiger Eingangskontrolle gemäss Art. 04.

Die AGB werden dem Abonnenten vor der Unterzeichnung ausgehändigt und bilden integrierenden Bestandteil des Vertrags.

03 Stufen und inbegriffene Leistungen

Das Programm gliedert sich in drei Stufen. Die in den einzelnen Stufen inbegriffenen Leistungen sind die folgenden.

BASE

- eine dokumentierte Jahreskontrolle mit Prüfblatt und Fotos, die dem Abonnenten ausgehändigt werden; sie erfolgt im Herbst, vor der saisonalen Einlagerung;
- saisonale Einlagerung eines (1) im Vertrag bezeichneten Werks im Lager von epico; jedes weitere Werk wird gemäss Anhang B verrechnet;
- Kleinteile und kleine Ersatzteile, die bei den ausgeführten Arbeiten verwendet werden — Ösen, Expander, Schieber, Klettband — ohne Verrechnung (auf der Rechnung: «Kleinteile S»);
- Reaktionszeit in der Hochsaison: Bearbeitungsbeginn innert fünf Arbeitstagen;
- Rabatt von 10 % auf der Arbeitszeit bei Reparaturen und von 10 % auf Neuanfertigungen;
- unveränderter Abonnementspreis während drei Jahren (Art. 09).

COMFORT — umfasst sämtliche Leistungen der Stufe BASE, mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen

- zwei dokumentierte Jahreskontrollen: die erste im Herbst, vor der saisonalen Einlagerung, wie in der Stufe BASE; die zweite im Frühjahr, nach dem Einwassern, einschliesslich der Kontrolle der korrekten Montage, mit Prüfblatt und Fotos;
- professionelle Reinigung der Winterpersenning, einmal pro Abonnementsjahr;
- wasserabweisende Neuimprägnierung des Gewebes mit gewebegerechten Produkten, einmal pro Abonnementsjahr;
- Behandlung der Klarsichtfenster aus transparentem PVC im Verdeck, einmal pro Abonnementsjahr;
- Reaktionszeit in der Hochsaison: Bearbeitungsbeginn innert drei Arbeitstagen;
- Rabatt von 20 % auf der Arbeitszeit bei Reparaturen und von 10 % auf Neuanfertigungen;
- Treueguthaben von 20 % des Jahresentgelts, inkl. MWST (Art. 10).

PREMIUM — umfasst sämtliche Leistungen der Stufe COMFORT, mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen

- vollständige Reinigung und Hygienisierung der Aussenpolster, einmal pro Abonnementsjahr, im Rahmen dessen, was der Zustand von Bezug und Schaumstoff zulässt;
- Naturalabzug von zwei Arbeitsstunden und zwei Reissverschlüssen pro Abonnementsjahr, zu den Bedingungen des Abschnitts «Naturalabzüge» dieses Artikels;
- Abholung und Rücklieferung der Werke an Bord (nicht an der Boje), in den in Anhang B aufgeführten Häfen oder bei den Bootswerften des Sopraceneri; andernorts gegen Ersatz der Wegkosten;
- Reaktionszeit in der Hochsaison: Bearbeitungsbeginn innert achtundvierzig Stunden;
- Unterstützung bei der Schadenabwicklung mit der Versicherung, beschränkt auf Bootssattlerarbeiten: Begutachtung, Fotodokumentation und Kostenvoranschlag für den Versicherer;
- Kontrolle nach Unwetter, drei Einsätze pro Saison inbegriffen, zu den nachstehenden Bedingungen;
- Rabatt von 30 % auf der Arbeitszeit bei Reparaturen und von 20 % auf Neuanfertigungen;

— Treueguthaben von 30 % des Jahresentgelts, inkl. MWST (Art. 10).

In den Stufen BASE und COMFORT sind die Reparaturstunden nicht im Entgelt inbegriffen: sie werden zum Stundenansatz gemäss Anhang B verrechnet, mit dem angegebenen Rabatt. In denselben Stufen ist die Kontrolle nach Unwetter als jährliche Option zum Preis gemäss Anhang B erhältlich.

Kleinteile

Als Kleinteile gelten die von epico an Lager gehaltenen Standard-Ersatzteile, die bei den Arbeiten verwendet werden: Ösen, Expander, Schieber, Klettband, Druckknöpfe (auf der Rechnung als «Kleinteile S» bezeichnet). Nicht zu den Kleinteilen gehören ganze Reissverschlüsse, Klarsichtfenster, Gewebe, Polsterungen und Gestänge; diese werden gemäss Anhang B verrechnet.

Naturalabzüge (PREMIUM)

Die in der Stufe PREMIUM inbegriffenen zwei Arbeitsstunden und zwei Reissverschlüsse stellen keine Reparaturzusage dar: sie sind eine Preisreduktion in natura, die auf jede von epico verrechnete Leistung anrechenbar ist, sei es eine Neuanfertigung oder eine Reparatur. Sie werden gemäss Anhang B bewertet und höchstens bis zur Höhe der tatsächlich verrechneten Arbeitszeit beziehungsweise der tatsächlich verrechneten Reissverschlüsse abgezogen. Sie sind nicht in bar auszahlbar, nicht rückerstattbar und nicht auf das folgende Abonnementsjahr übertragbar.

Anwendung der Rabatte und Berechnungsreihenfolge

Auf eine Reparatur wird der Rabatt auf der Arbeitszeit bei Reparaturen gewährt. Auf eine Neuanfertigung wird ausschliesslich der Rabatt auf Neuanfertigungen gewährt, und zwar auf dem gesamten Betrag, Arbeitszeit inbegriffen. Die beiden Rabatte sind nicht miteinander kumulierbar.

Die Reduktionen werden in der folgenden Reihenfolge angewendet: (1) Naturalabzüge der Stufe PREMIUM; (2) Rabatt der gewählten Stufe auf dem verbleibenden Betrag; (3) Treueguthaben gemäss Art. 10 auf dem so ermittelten Betrag. Die Rechnung weist die drei Reduktionen getrennt aus.

Ersatzleistung

Die gewählte Stufe ist kein Teileverzeichnis, sondern ein Bündel von Pflegeleistungen. Verfügt das Boot nicht über das Werk, auf das sich eine inbegriffene Leistung bezieht — namentlich die Klarsichtfenster des Verdecks oder die Aussenpolster —, so wird die Leistung durch eine gleichwertige ersetzt, die zusammen mit dem Abonnenten ausgewählt wird aus: vollständige Revision von Ösen, Schiebern und Reissverschlüssen; Behandlung der Polster; Verstärkung der Scheuer- und Auflagestellen; Reinigung eines zweiten Werks. Die Ersetzung wird auf dem Prüfblatt vermerkt und führt zu keiner Herabsetzung des Entgelts.

Weitere Werke

Das Entgelt umfasst die Behandlung des im Vertrag bezeichneten Hauptwerks. Jedes weitere Werk, das der Abonnent behandeln oder einlagern lassen möchte, wird gemäss Anhang B verrechnet.

Leistungen auf Abruf

Unabhängig von der Stufe kann der Abonnent das Öffnen oder Schliessen der Abdeckpersenning zum in Anhang B angegebenen Preis pro Einsatz verlangen, mit einer Vorankündigung von mindestens vierundzwanzig Stunden. Die Leistung wird in den in Anhang B aufgeführten Häfen erbracht; andernorts sind die Wegkosten geschuldet.

Kontrolle nach Unwetter

Nach einem massgeblichen Wetterereignis begibt sich epico in die bedienten Häfen, überprüft den Zustand der Werke des Abonnenten, hält ihn fotografisch fest und stellt dem Abonnenten einen kurzen schriftlichen Rapport zu.

- als massgebliches Ereignis gilt jedes Ereignis mit Böenspitzen über 33 Knoten — entsprechend rund 61 km/h und Windstärke 8 der Beaufort-Skala —, gemessen an der für den Hafen massgebenden Messstation von MeteoSchweiz, oder jedes Ereignis, für welches der Seesturmwarndienst Sturmwarnung ausgelöst oder MeteoSchweiz eine Warnung der Stufe ≥ 3 für Wind oder intensive Niederschläge herausgegeben hat;
- die Kontrolle erfolgt von Amtes wegen innert drei Arbeitstagen nach Ende des Ereignisses, ohne dass der Abonnent sie verlangen muss, soweit der Hafen zugänglich ist und die Sicherheitsbedingungen es zulassen;
- stellt die Kontrolle einen Schaden fest, so informiert epico den Abonnenten unverzüglich, unterbreitet ihm einen Kostenvoranschlag und bearbeitet den Auftrag mit der Priorität der gewählten Stufe, soweit die Witterungsverhältnisse, die laufende Arbeitsauslastung und die Verfügbarkeit der Materialien es zulassen;
- die Fotodokumentation wird dem Abonnenten ausgehändigt und kann zur Unterstützung der Schadenmeldung an seinen Versicherer verwendet werden;
- in der Stufe PREMIUM ist die Leistung im gesamten bedienten Gebiet ohne Schwellenbedingung gewährleistet. In den Stufen BASE und COMFORT ist die Option in jenen Häfen erhältlich, in denen epico mindestens drei Abonnenten zählt; das aktuelle Verzeichnis findet sich in Anhang B;
- der Abonnent wird über aussergewöhnliche Ereignisse über die Plattform von MeteoSchweiz benachrichtigt, deren Konfiguration von epico unabhängig ist, sowie nach Möglichkeit per E-Mail durch epico;
- sind die drei in der Saison inbegriffenen Einsätze aufgebraucht, führt epico weitere Kontrollen nur auf schriftliches Verlangen des Abonnenten durch, mit derselben Fotodokumentation und demselben schriftlichen Rapport, verrechnet gemäss Anhang B; erfolgt der Einsatz für ein einziges Boot, kommen die Wegkosten hinzu.

Die Kontrolle nach Unwetter ist eine Kontroll- und Dokumentationsleistung. Sie ist weder eine Obhuts- noch eine Schadenverhütungsleistung: epico verpflichtet sich nicht, vor oder während des Ereignisses einzugreifen, und haftet nicht für bereits eingetretene Schäden.

Beschränkung der Anzahl PREMIUM-Verträge

Die Anzahl aktiver PREMIUM-Verträge ist auf vierzig beschränkt, um die zugesagten Reaktionszeiten zu gewährleisten. epico führt ein datiertes Register der PREMIUM-Abschlüsse und kann neue Abschlüsse ablehnen, sobald diese Grenze erreicht ist. Das Erreichen der Grenze berührt bestehende PREMIUM-Verträge nicht. Der Eintritt gemäss Art. 17 gilt nicht als Neuabschluss und wird nicht an die Grenze angerechnet.

04 Eingangskontrolle und Aufnahme ins Programm

Der Abschluss setzt eine unentgeltliche Eingangskontrolle voraus. Deren Ergebnis wird auf einem dem Vertrag beigefügten Prüfblatt festgehalten, das integrierenden Bestandteil des Vertrags bildet und die geschuldeten Leistungen umschreibt.

Zum Programm zugelassen sind auch Werke, die nicht von epico angefertigt wurden.

Stellt die Kontrolle abgängige Werke oder Mängel fest, die einen ausserordentlichen Eingriff erfordern, so ist die Aufnahme in die Stufen COMFORT und PREMIUM von einer separat offerierten und verrechneten Instandstellung abhängig. Alternativ kann der Abonnent die Stufe BASE abschliessen.

Bereits vorhandene und auf dem Eingangsprüfblatt vermerkte Mängel sind nicht im Abonnement inbegriffen: sie können zu den Vorzugskonditionen der gewählten Stufe gemäss Art. 03 und Art. 11 behoben werden.

Dokumentation des Zustands

Der Zustand der Werke wird bei der Eingangskontrolle sowie bei jeder Abholung und jeder Rücklieferung mit datierten Fotos dokumentiert.

Ist der Abonnent bei der Übergabe oder der Abholung anwesend, wird die Dokumentation gegengezeichnet. Ist er nicht anwesend, stellt epico sie ihm per E-Mail zu; bleibt eine schriftliche Beanstandung innert zehn Tagen aus, gilt die Dokumentation als dem Zustand der Werke entsprechend.

Die Parteien vereinbaren, dass die so erhobene Dokumentation für den Zustand der Werke im Zeitpunkt ihrer Erstellung Beweis erbringt. Der Gegenbeweis bleibt vorbehalten.

05 Leistungserbringung, Hochsaison und Reaktionszeiten

Als Hochsaison gilt der Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September.

Die in Art. 03 genannten Reaktionszeiten bezeichnen die Frist, innert welcher epico den Auftrag an die Hand nimmt — Augenschein, Abholung des Werks oder Beginn der Bearbeitung —, nicht jedoch die Frist für die Rücklieferung, die vom Umfang des Schadens und von der Verfügbarkeit der Materialien abhängt. Ausserhalb der Hochsaison beträgt die Frist für den Bearbeitungsbeginn für alle Stufen zehn Arbeitstage.

Die Fristen laufen ab dem Zeitpunkt, in dem beide nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind: Eingang der Meldung des Abonnenten und Bereitstellung des Werks beziehungsweise Gewährung des Zugangs zum Boot.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt der Abonnent epico, zur Erbringung der Leistungen das Boot zu betreten, und sorgt dafür, dass dieser Zugang auch durch den Hafen, die Werft oder das Winterlager, in dem sich das Boot befindet, gewährt wird.

Die Kontrollen werden zu den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkten durchgeführt, in der Regel anlässlich des Auswasserns und des Einwasserns. epico schlägt dem Abonnenten für jede Kontrolle mindestens zwei Termine vor.

Arbeiten bei Bootswerften und Winterlagerplätzen

Ein Teil der Arbeiten wird während der Wintermonate bei der Werft oder am Winterlagerplatz ausgeführt, wo sich das Boot befindet. Der Abonnent sorgt dafür, dass das Boot am vereinbarten Tag zugänglich und das Werk demontierbar ist.

Von der Werft oder vom Winterlager verlangte Vor- oder Nebenarbeiten gehören nicht zu den Leistungen von epico und werden von der Werft direkt dem Abonnenten verrechnet. Dazu gehören beispielsweise: Verschieben und Bewegen des Bootes, Kranen, Aufpallen und Wiedereinwassern, Demontage von Strukturen, Abdeckungen oder Gerüsten, Bereitstellung von Zugang, Strom und Wasser sowie Materialentsorgung.

epico bevorschusst diese Kosten nicht und übernimmt sie nicht. Werden sie der epico von der Werft in Rechnung gestellt, so belastet epico sie dem Abonnenten zum effektiven Betrag weiter, ohne Zuschlag.

Ist das Boot am vereinbarten Tag nicht zugänglich oder nicht vorbereitet, wird der Auftrag verschoben. epico verrechnet die bereits erfolgte Anfahrt gemäss Anhang B sowie die dadurch nicht nutzbaren Teamstunden zum Stundenansatz gemäss Anhang B, insgesamt höchstens CHF 400.– pro Termin. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

06 Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent verpflichtet sich:

- epico in den vereinbarten Zeiträumen einen angemessenen Zugang zum Boot oder zu den Werken zu gewähren, auch wenn sich das Boot bei einer Werft, einem Winterlager oder einem Dritten befindet, und für dessen Vorbereitung zu sorgen;
- die zur Einlagerung bestimmten Werke trocken und frei von grober Verschmutzung zu übergeben, zu den Bedingungen von Art. 07;
- festgestellte Schäden umgehend zu melden, insbesondere solche, die auf Witterungsereignisse zurückzuführen sind;
- jeden Wechsel des Liegeplatzes, des Winterlagers und der Zustelladresse sowie jede Handänderung am Boot mitzuteilen;
- an den durch EPICO CARE erfassten oder bei epico eingelagerten Werken keine Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen, ausser mit schriftlicher Zustimmung von epico;
- die Werke bestimmungsgemäss und gemäss den ausgehändigten Gebrauchsanweisungen zu verwenden.

07 Einlagerung der Werke

Die zur Einlagerung übergebenen Werke werden etikettiert, registriert und in einem trockenen Raum aufbewahrt. Auf die Hinterlegung sind die Art. 472–476 OR anwendbar; die Bestimmungen über die Lagerung in Lagerhäusern sind ausdrücklich wegbedungen.

Die Werke werden trocken und frei von grober Verschmutzung übergeben. Wird ein Werk nass oder stark verschmutzt übergeben, so kann epico die Einlagerung verweigern oder eine vorgängige Reinigung und Trocknung vornehmen, die gemäss Anhang B verrechnet wird; in den Stufen COMFORT und PREMIUM wird die im Abonnementsjahr inbegriffene Reinigung an diesen Vorgang angerechnet.

epico bewahrt die Werke mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf und unterhält eine Versicherungsdeckung für fremdes Gut in Obhut, deren Bedingungen sie auf Verlangen bekannt gibt. Die Versicherung des Bootes und der Werke gegen Elementar-, Feuer- und Diebstahlschäden bleibt im Übrigen Sache des Abonnenten.

Eine allfällige Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitwert des Werks, das heisst nach dem Neuwiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Serienwerks, herabgesetzt um die Altersentwertung gemäss der Tabelle in Anhang B.

Der Abonnent gibt bei der Übergabe Werke von aussergewöhnlichem Wert an; unterbleibt dies, gilt der Wert eines gleichwertigen Serienwerks.

Abholung, Retention und nicht abgeholte Werke

Der Abonnent ist verpflichtet, die Werke innert dreissig Tagen nach Vertragsende abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist kann epico die in Anhang B vorgesehene Lagergebühr verrechnen.

epico steht an den Werken ein Retentionsrecht zur Sicherung ihrer fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zu (Art. 895 ZGB).

Sechs Monate nach Vertragsende und nach vorgängiger schriftlicher Mahnung mit einer Frist von dreissig Tagen kann epico die Werke nach den Bestimmungen über das Faustpfand (Art. 898 ZGB) verwerten oder mit richterlicher Bewilligung verkaufen lassen (Art. 93 OR), wobei ein allfälliger Überschuss nach Abzug der fälligen Forderungen und der Kosten dem Abonnenten gutgeschrieben wird. Werke ohne Verwertungswert können unter denselben Voraussetzungen entsorgt werden.

08 Preise, Rechnungsstellung und Verzug

Die im Vertrag und im Material für Privatkundschaft angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken und schliessen die Mehrwertsteuer zum geltenden gesetzlichen Satz ein, derzeit 8,1 %. Gegenüber steuerpflichtigen Kunden kann epico die Preise netto mit separatem Ausweis der MWST angeben.

Das Jahresentgelt wird im Oktober im Voraus in Rechnung gestellt, zahlbar innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum. Für die erste Periode wird die Rechnung nach Ablauf der Widerrufsfrist gemäss Art. 18 und pro rata bis zum 30. September gemäss Art. 01 gestellt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Abonnent ohne Mahnung in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR); geschuldet ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art. 104 Abs. 1 OR). Ab der zweiten Mahnung ist eine Pauschale von CHF 20.– pro Mahnung zur Deckung des Administrativaufwands geschuldet.

epico kann die Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung einstellen, mit Ausnahme der Obhutspflicht für die bereits eingelagerten Werke, an denen das Retentionsrecht gemäss Art. 07 vorbehalten bleibt.

09 Preisanpassung

Der Abonnementspreis bleibt während der ersten drei Vertragsjahre unverändert.

Danach kann epico ihn anpassen, höchstens im Umfang der Veränderung des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung, zuzüglich höchstens fünf Prozentpunkten, unter schriftlicher Mitteilung mindestens vier Monate vor Ende des Vertragsjahres.

Der Abonnent, der die Anpassung nicht annimmt, kann den Vertrag auf diesen Termin innert dreissig Tagen ab Erhalt der Mitteilung kündigen, auch wenn die ordentliche Kündigungsfrist gemäss Art. 16 bereits abgelaufen ist.

Eine Änderung des gesetzlichen MWST-Satzes gilt nicht als Preisanpassung im Sinne dieses Artikels: der Preis inkl. MWST wird entsprechend angepasst.

10 Treueguthaben

Für die Stufen COMFORT und PREMIUM erzeugt jedes vollständig bezahlte Abonnementsjahr eine Jahresgutschrift, die einem persönlichen Guthaben des Abonnenten gutgeschrieben wird. Die Jahresgutschrift entspricht dem für die gewählte Stufe vorgesehenen Prozentsatz — 20 % für COMFORT, 30 % für PREMIUM —, berechnet auf dem Jahresentgelt der für dieses Abonnementsjahr geltenden Stufe und Preisklasse, inkl. MWST: derzeit CHF 258.– bzw. CHF 837.– pro Jahr für die Preisklasse B. Die Jahresgutschrift wird bei vollständiger Bezahlung des betreffenden Abonnementsjahres festgesetzt und danach nicht mehr neu berechnet.

Das Treueguthaben setzt die ordnungsgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Abonnenten voraus.

- das Guthaben entspricht jederzeit der Summe der letzten drei gebildeten Jahresgutschriften, abzüglich der Bezüge: jede neue Jahresgutschrift ersetzt die älteste, sodass der Saldo bei ausbleibenden Bezügen während der gesamten Vertragsdauer nicht abnimmt. Der Höchstsaldo entspricht drei Jahresgutschriften — derzeit CHF 774.– für COMFORT und CHF 2'511.– für PREMIUM, Preisklasse B;
- es wird nach vierundzwanzig Monaten ununterbrochener Vertragsdauer beziehbar, sofern keine fälligen, offenen Rechnungen von epico bestehen;
- es kann vom Rechnungstotal inkl. MWST jeder von epico ausgeführten Sattlerarbeit abgezogen werden — Nautik, Automobil oder Luftfahrt: Neuanfertigungen, Reparaturen, Zubehör und Ergänzungsteile — ab einem Betrag von CHF 200.–. Das Guthaben deckt 60 % jeder Reparatur; auf allen übrigen Arbeiten ist es bis zur Höhe des verfügbaren Saldos einsetzbar. Es wird auf den Betrag angerechnet, der nach den Naturalabzügen und dem Stufenrabatt gemäss der Berechnungsreihenfolge von Art. 03 verbleibt;
- der Bezug setzt die Abonnementsdauer nicht zurück: der erreichte Prozentsatz bleibt erworben, und es ist keine erneute Wartefrist von vierundzwanzig Monaten abzuwarten. Aufgebraucht wird ausschliesslich der bezogene Betrag, der jeweils der ältesten Jahresgutschrift belastet wird; er baut sich mit den folgenden Jahresgutschriften wieder auf, stets bis zur Obergrenze von drei Jahresgutschriften;
- Stufenwechsel: der Wechsel wird auf die Erneuerung des folgenden Abonnementsjahres wirksam. Jedes Abonnementsjahr erzeugt somit eine einzige Jahresgutschrift, die sich nach der für dieses Jahr geltenden Stufe und Preisklasse bemisst. Bereits gebildete Jahresgutschriften bleiben zu ihrem gebildeten Wert erworben: sie werden bei einem Wechsel in eine höhere Stufe nicht heraufgesetzt und bei einem Wechsel in eine tiefere Stufe nicht gekürzt. Die Abonnementsdauer und das Fenster der letzten drei Jahresgutschriften bleiben vom Wechsel unberührt;
- Wechsel in die Stufe BASE: die bereits gebildeten Jahresgutschriften bleiben zu den Bedingungen dieses Artikels beziehbar, doch erzeugt die Stufe BASE keine neuen Jahresgutschriften;
- es ist mit dem Rabatt der gewählten Stufe kumulierbar; nicht kumulierbar ist es mit zeitlich befristeten Aktionen;
- es ist nicht in bar auszahlbar, nicht rückerstattbar und wird nicht verzinst;
- es verfällt zwölf Monate nach Beendigung des Vertrags;
- bei Kündigung durch den Abonnenten vor Ablauf von vierundzwanzig Monaten wird das gebildete Guthaben um die Hälfte gekürzt; der verbleibende Teil bleibt während sechs Monaten ab Vertragsende beziehbar;
- bei fristloser Kündigung durch epico aus einem vom Abonnenten zu vertretenden Grund erlischt das gebildete Guthaben auf den Zeitpunkt der Kündigung, unabhängig von der Vertragsdauer. epico ist berechtigt, es mit noch offenen Forderungen gegenüber dem Abonnenten zu verrechnen.

Fälle, in denen das Guthaben vollumfänglich beziehbar bleibt

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bleibt das gebildete Guthaben während zwölf Monaten ab Vertragsende vollumfänglich beziehbar, auch vor Ablauf von vierundzwanzig Monaten, wenn die Beendigung auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Kündigung durch epico, die der Abonnent nicht zu vertreten hat;
- Ablehnung einer Preisanpassung nach Art. 09 oder neuer AGB nach Art. 20;
- dauerhafte Verhinderung nach Art. 15;
- Verkauf oder Verlust des Bootes nach Art. 17;
- Tod des Abonnenten nach Art. 17;
- Übertragung des Unternehmens nach Art. 21.

Umwandlung in Leistungen

Ab dem vierten Jahr ununterbrochener Vertragsdauer kann der Abonnent, sofern sein Saldo ausreicht, einen Teil davon in Zusatzleistungen umwandeln, im Wert von höchstens CHF 250.– pro Abonnementsjahr, auszuwählen aus der Liste in Anhang B. Die umgewandelten Leistungen werden im Rahmen des Abonnements erbracht; der entsprechende Betrag wird dem Guthaben belastet.

Der Stand des Treueguthabens und das Verfalldatum der ältesten Jahresgutschrift werden auf jeder Jahresrechnung ausgewiesen.

> Beispiele (Preisklasse B): zwei Abonnementsjahre COMFORT gefolgt von einem Jahr PREMIUM ergeben einen Saldo von CHF 1'353.– (258 + 258 + 837); zwei Jahre PREMIUM gefolgt von einem Jahr COMFORT ergeben CHF 1'932.– (837 + 837 + 258).

11 Reparaturen, Ersatz und Schäden

Das Abonnement umfasst die Pflege, die Kontrolle, die Einlagerung und den ordentlichen Unterhalt der Werke sowie die bei Reparaturen verwendeten Kleinteile. Es umfasst weder Reparaturen noch Ersatz, unabhängig von deren Ursache — Abnutzung und Verschleiss, Witterungsereignis, Blitzschlag, Brand, Vandalismus, Diebstahl, Einwirkung Dritter oder unsachgemässer Gebrauch. Die in der Stufe PREMIUM vorgesehenen Naturalabzüge gemäss Art. 03 stellen eine Preisreduktion und keine Reparaturzusage dar. Das Abonnement ist ein Unterhaltsvertrag und kein Versicherungsvertrag.

Jede Reparatur und jeder Ersatz ist Gegenstand einer separaten Offerte. Dem Abonnenten werden die Vorzugskonditionen der gewählten Stufe gewährt: Naturalabzüge, Rabatt auf der Arbeitszeit bei Reparaturen oder auf Neuanfertigungen, Kleinteile ohne Verrechnung, prioritäre Bearbeitung und Treueguthaben gemäss Art. 10.

Bei Schäden, die möglicherweise durch die Versicherung des Bootes oder die Haftpflicht eines Dritten gedeckt sind, führt epico die im Abonnement vorgesehene Kontrolle durch und stellt dem Abonnenten die Prüfblätter und die Fotodokumentation der vorangegangenen Abonnementsjahre zur Verfügung, die geeignet sind, den Zustand des Werks vor dem Ereignis zu belegen.

12 Gewährleistung auf ausgeführten Arbeiten und Mängelrüge

Auf die von epico ausgeführten Reparatur- und Anfertigungsarbeiten sind die Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag anwendbar.

Gegenstand der Gewährleistung

Die Gewährleistung erfasst die von epico tatsächlich ausgeführte Arbeit. Sie erstreckt sich weder auf das Werk als Ganzes noch auf die vom Eingriff nicht berührten Teile noch auf den allgemeinen Zustand eines im Zeitpunkt der Bearbeitung bereits gebrauchten Werks. Bei Werken, die nicht von epico angefertigt wurden, bezieht sich die Gewährleistung ausschliesslich auf den ausgeführten Eingriff.

Arbeiten an abgängigen Werken

Weist epico schriftlich darauf hin, dass ein Werk am Ende seiner Lebensdauer angelangt ist oder dass der verlangte Eingriff technisch nicht angezeigt ist, und erteilt der Abonnent den Auftrag dennoch, so sind die Gewährleistungsansprüche für die daraus entstehenden Mängel ausgeschlossen (Art. 369 OR). Der Hinweis und der Auftrag werden auf dem vom Abonnenten gegengezeichneten Arbeitsrapport festgehalten.

Technischer Vorbehalt

Verlangt der Abonnent eine Lösung, ein Material oder eine Konfiguration, welche nach Einschätzung von epico die Lebensdauer, die Dichtigkeit oder die Wirksamkeit des Werks beeinträchtigt, so hält epico dies schriftlich auf der Offerte oder auf dem Arbeitsrapport fest. Hält der Abonnent an seinem Wunsch fest, erfolgt die Ausführung auf seine Verantwortung, und die festgehaltenen Folgen stellen keinen Mangel im Sinne von Art. 369 OR dar.

Mängelrüge

Der Abonnent prüft das Werk bei der Rücklieferung und meldet erkennbare Mängel innert zehn Tagen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden (Art. 367 und 370 OR).

Was keinen Mangel darstellt

- Ausbleichen und Verlust des Glanzes infolge der Einwirkung von UV-Strahlung;
- das Setzen des Gewebes und Faltenbildung durch das Zusammenlegen während der ersten acht Gebrauchswochen;
- Kondenswasser, das sich unter dem Werk bildet;
- Scheuerspuren, verursacht durch Relingsstützen, Antennen, Deckbeschläge oder schlecht platzierte Auflagen;
- Risse und Spuren in Klarsichtfenstern aus PVC, die bei tiefen Temperaturen geknickt oder nicht sachgemäss gefaltet, aufgerollt oder verstaut wurden;
- die Abnutzung eines Werks, das auf dem Eingangsprüfblatt bereits als abgängig bezeichnet wurde;
- Funktionsmängel, die auf eine Montage, eine Spannung oder einen Verschluss zurückzuführen sind, welche den gemäss Art. 06 ausgehändigten Gebrauchsanweisungen nicht entsprechen;
- die Folgen unterlassener Schnee- oder Wasserräumung und ungenügender Belüftung;
- die verbleibende Wasserdurchlässigkeit im Bereich von Nähten und Öffnungen bei Werken aus genähten, nicht hermetisch dichten Geweben (Planofil und vergleichbare), welche eine konstruktive Eigenschaft des Produkts darstellt;
- Leistungseinbussen infolge von Lösungen, Materialien oder Konfigurationen, die der Abonnent abweichend von den Empfehlungen von epico verlangt hat, sofern die Abweichung schriftlich auf der Offerte oder auf dem Arbeitsrapport festgehalten wurde;
- die Folgen von Liegeplatz-, Expositions- oder Nutzungsverhältnissen, die von den bei der Anfertigung angegebenen abweichen.

Fristen und Rechtsbehelfe

Die Ansprüche des Abonnenten wegen Mängeln der ausgeführten Arbeiten verjähren zwei Jahre nach der Ablieferung (Art. 371 OR). Die Frist ist zwingend und wird durch diesen Vertrag nicht verkürzt.

Bei rechtzeitig gerügtem Mangel hat der Abonnent Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung ab Werkstatt. Misslingt die Nachbesserung, wird sie verweigert oder ist sie unverhältnismässig, so kann er die Herabsetzung des Preises verlangen und, wenn das Werk für ihn unbrauchbar ist oder ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, die Wandelung (Art. 368 OR). Schadenersatzansprüche bleiben im Rahmen von Art. 13 vorbehalten.

Allfällige Herstellergarantien auf den verwendeten Geweben und Beschlägen werden dem Abonnenten zur Verfügung gestellt; epico unterstützt ihn bei deren Geltendmachung.

13 Haftung

epico haftet für den von ihr selbst (Art. 97 OR) oder durch ihre Hilfspersonen (Art. 101 OR) verursachten Schaden.

Für die in Obhut genommenen Werke haftet epico auch für leichtes Verschulden, höchstens bis zum Zeitwert des Werks, der sich nach der Zeitwerttabelle in Anhang B bestimmt. Der Zeitwert bildet in jedem Fall die Obergrenze der für das Werk geschuldeten Entschädigung.

Im gesetzlich zulässigen Rahmen ist jede weitergehende Haftung ausgeschlossen, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, namentlich: entgangener Gewinn; entgangene oder eingeschränkte Nutzung des Bootes; Kosten für Miete oder provisorische Ersatzabdeckung; zusätzliche Kosten für Liegeplatz, Winterlager, Kranen oder Transport; Annullierung oder Verschiebung von Reisen, Törns, Regatten oder Reservationen; Schäden an weiteren Gegenständen an Bord; Ansprüche Dritter. Vorbehalten bleiben die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung für Personenschäden.

14 Versicherung des Bootes

Die Versicherung des Bootes gegen Elementar-, Feuer- und Diebstahlschäden bleibt Sache des Abonnenten. Das Programm EPICO CARE ist eine Unterhaltsdienstleistung und stellt in keiner Weise eine Versicherungsdeckung dar.

In der Stufe PREMIUM bietet epico Unterstützung bei der Schadenabwicklung mit der Versicherung, beschränkt auf Sattlerarbeiten: Begutachtung, Fotodokumentation und Kostenvoranschlag für den Versicherer. Dazu gehört auch die im Rahmen der Kontrolle nach Unwetter gemäss Art. 03 erhobene Dokumentation. Der Entscheid über die Entschädigung liegt ausschliesslich beim Versicherer.

15 Verhinderung und höhere Gewalt

epico haftet nicht für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung infolge von Umständen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, wie Naturereignisse, Brand, Überschwemmung, Unterbruch der Energieversorgung, Nichtverfügbarkeit von Materialien auf dem Markt oder behördliche Massnahmen.

Dauert die Verhinderung länger als neunzig Tage, so kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Entgelt des laufenden Abonnementsjahres verbleibt epico im Umfang des nach Anhang B bemessenen Werts der bereits erbrachten Leistungen; ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet.

16 Dauer, Erneuerung und Kündigung

Der Vertrag tritt am im Formular bezeichneten Datum in Kraft und dauert bis zum darauffolgenden 30. September; das erste Entgelt wird pro rata temporis gemäss Art. 01 in Rechnung gestellt. Danach verlängert er sich stillschweigend von Abonnementsjahr zu Abonnementsjahr.

Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31. Juli mitzuteilen, mit Wirkung auf das Ende des laufenden Abonnementsjahres.

Fristlose Kündigung durch epico

epico kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Abonnent trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von dreissig Tagen im Verzug bleibt, oder wenn der Zugang zum Boot oder zu den Werken wiederholt verweigert und die Erbringung der Leistungen dadurch verunmöglicht wird.

Leistungen, die epico wegen Zugangsverweigerung, unterlassener Mitwirkung oder aus einem anderen vom Abonnenten zu vertretenden Grund nicht erbringen konnte, gelten als erbracht.

Das Entgelt des laufenden Abonnementsjahres verbleibt epico im Umfang des nach Anhang B bemessenen Werts der erbrachten oder als erbracht geltenden Leistungen, zuzüglich einer Pauschale von 30 % des verbleibenden Entgelts für die vorgehaltene Kapazität — Lagerplatz und prioritäre Bearbeitung —, die epico bereitgehalten hat. Ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet; eine Rückerstattung kann nicht negativ ausfallen. Der Ersatz weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

17 Verkauf des Bootes, Verlust und Vertragsübertragung

Beim Verkauf des Bootes stehen dem Abonnenten drei Möglichkeiten offen, die epico innert dreissig Tagen seit dem Eigentumsübergang mitzuteilen sind. Die Varianten a) und b) setzen voraus, dass keine fälligen, offenen Rechnungen von epico bestehen.

a) Übertragung auf den Käufer. Der Vertrag wird zugunsten des neuen Eigentümers für die Restdauer zu unveränderten Bedingungen und ohne Übertragungskosten weitergeführt, zusammen mit dem Treueguthaben und der Kontrolldokumentation. Der neue Eigentümer tritt in die Abonnementsdauer und in die bereits gebildeten Jahresgutschriften ein, welche ihren gebildeten Wert behalten; eine neue Frist von vierundzwanzig Monaten läuft nicht an. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers; epico kann sie aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn das Boot ausserhalb des bedienten Gebiets liegt. Bei Ablehnung oder fehlender Zustimmung des Käufers gilt lit. c).

b) Übertragung auf ein neues Boot. Der Vertrag, die Abonnementsdauer und die bereits gebildeten Jahresgutschriften werden auf das neue Boot übertragen und behalten ihren gebildeten Wert. Stufe und Entgelt werden an die neue Längenklasse angepasst; die Anpassung wirkt sich auf das Entgelt ab dem Zeitpunkt der Übertragung und auf die Jahresgutschrift ab der Erneuerung des folgenden Abonnementsjahres aus, gemäss Art. 10. Für das neue Boot ist eine neue, unentgeltliche Eingangskontrolle nach Art. 04 geschuldet.

c) Vorzeitige Auflösung. Der Abonnent kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auflösen. Das Entgelt des laufenden Abonnementsjahres verbleibt epico im Umfang des nach Anhang B bemessenen Werts der bereits erbrachten Leistungen; ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet. Eine Rückerstattung kann nicht negativ ausfallen. Das Treueguthaben bleibt während zwölf Monaten nach Art. 10 beziehbar.

Bei Totalverlust, Untergang oder Diebstahl des Bootes endet der Vertrag auf den Zeitpunkt des Ereignisses; die Abrechnung erfolgt nach lit. c). Die in Obhut genommenen Werke werden dem Abonnenten zurückgegeben.

Beim Tod des Abonnenten treten die Erben in den Vertrag ein — mit der Abonnementsdauer und den bereits gebildeten Jahresgutschriften — oder lösen ihn innert neunzig Tagen kostenlos zu den Bedingungen von lit. c) auf.

Unterlässt der Abonnent die Mitteilung innert dreissig Tagen, läuft der Vertrag bis zum Ende des laufenden Abonnementsjahres zu seinen Lasten weiter.

epico übergibt dem Abonnenten in jedem Fall die dokumentierte Historie der Kontrollen und Arbeiten; bei einer Übertragung nach lit. a) wird sie zusätzlich dem neuen Eigentümer übergeben.

18 Widerrufsrecht

Schliesst der Abonnent den Vertrag für den persönlichen oder familiären Gebrauch ab, so kann er ihn innert vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen und kostenlos widerrufen, in den in Art. 40b OR genannten Fällen: am Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbarer Umgebung, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen, an einer Werbeveranstaltung, die mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbunden ist, oder per Telefon beziehungsweise mittels eines vergleichbaren Mittels der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation.

Gemäss Art. 40a Abs. 2 OR finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn der Abonnent die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht hat. epico räumt gleichwohl vertraglich dasselbe Recht ein, wenn der Vertrag auf Initiative von epico an Bord, am Winterlagerplatz oder im Rahmen einer Veranstaltung abgeschlossen wird. Auf dem Vertragsformular wird festgehalten, ob das Treffen auf Wunsch des Abonnenten oder auf Initiative von epico zustande gekommen ist.

Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Vertrags und dem Erhalt der schriftlichen Information gemäss Anhang A zu laufen. Der Widerruf ist schriftlich an die in Anhang A genannte Adresse zu richten; massgebend ist das Datum der Absendung. Der Beweis für den Zeitpunkt des Erhalts der Information obliegt epico.

epico beginnt mit der Ausführung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist. Der Abonnent kann den vorzeitigen Beginn der Leistungen mittels separater schriftlicher Erklärung auf dem Vertragsformular verlangen.

Bei Widerruf erstatten sich die Parteien die empfangenen Leistungen zurück; der Abonnent ersetzt epico lediglich die Auslagen und Vorleistungen im Rahmen von Art. 40f OR. Allenfalls in Obhut genommene Werke werden kostenlos zurückgegeben.

19 Datenschutz

Verantwortlich für die Bearbeitung ist die epico.ch SA, Via Cantonale 99, 6595 Riazzino-Lavertezzo, info@epico.ch, +41 91 751 60 53.

Die Personendaten des Abonnenten werden unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz bearbeitet, und zwar zur Vertragsabwicklung, zur Rechnungsstellung und zum Forderungsinkasso, zur technischen Dokumentation der Arbeiten sowie — nach separater Einwilligung — zur Information über die Leistungen von epico.

Die Daten werden ausschliesslich an die folgenden, zur Vertraulichkeit verpflichteten Kategorien von Empfängern weitergegeben: Treuhand- und Buchhaltungsdienste; Anbieter von Informatik-, E-Mail- und Archivierungssystemen; Inkassodienste; Kuriere und Transporteure; Versicherer; als Subunternehmer beigezogene Handwerksbetriebe. Bei einer Vertragsübertragung nach Art. 17 lit. a) wird die technische Dokumentation zu den Werken auch dem neuen Eigentümer übergeben.

Einzelne Informatikanbieter können die Daten im Ausland bearbeiten. In diesem Fall stellt epico einen angemessenen Schutz mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten sicher, insbesondere mit den von der Bundesbehörde anerkannten Standardvertragsklauseln.

Die Daten werden während der Vertragsdauer und anschliessend während zehn Jahren für die Buchhaltungsunterlagen sowie während fünf Jahren für die technische Dokumentation der Arbeiten aufbewahrt.

Der Abonnent kann jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Herausgabe seiner Daten verlangen und der Zustellung von Werbemitteilungen widersprechen, unter info@epico.ch. Das Recht, sich an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu wenden, bleibt vorbehalten.

Die Fotos der Arbeiten werden zu Zwecken der technischen Dokumentation verwendet. Ihre Verwendung zu Werbezwecken bedarf der separaten schriftlichen Einwilligung des Abonnenten.

20 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

epico kann diese AGB ändern. Änderungen werden dem Abonnenten mindestens vier Monate vor Ende des Vertragsjahres schriftlich mitgeteilt und gelten ab der folgenden Erneuerung.

Der Abonnent, der die neuen AGB nicht annimmt, kann den Vertrag auf diesen Termin innert dreissig Tagen ab Erhalt der Mitteilung kündigen, auch wenn die ordentliche Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist.

Änderungen, die das Entgelt, den Inhalt der inbegriffenen Leistungen, die Haftung oder das Treueguthaben betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Abonnenten; die Preisanpassung nach Art. 09 bleibt vorbehalten.

21 Abtretung, Beizug Dritter und Schlussbestimmungen

Der Abonnent kann den Vertrag oder die daraus fliessenden Rechte ohne schriftliche Zustimmung von epico nicht abtreten, vorbehältlich der Fälle von Art. 17. epico kann den Vertrag bei Übertragung des Unternehmens oder eines Geschäftsbereichs übertragen; in diesem Fall kann der Abonnent den Vertrag innert dreissig Tagen mit sofortiger Wirkung kündigen, mit Abrechnung zu den Bedingungen von Art. 17 lit. c).

epico kann für die Erbringung der Leistungen Dritte beiziehen und haftet für deren Handeln wie für ihr eigenes.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, können die in diesen AGB vorgesehenen Mitteilungen in einer Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht, insbesondere per E-Mail an die im Vertrag angegebenen Adressen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen nicht; die mangelhafte Bestimmung wird durch die wirtschaftlich nächstliegende zulässige Regelung ersetzt.

Massgebend ist die Sprachfassung, in welcher der Vertrag vom Abonnenten tatsächlich unterzeichnet worden ist.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag und diese AGB unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für Streitigkeiten ist der Gerichtsstand am Sitz der epico.ch SA in Riazzino-Lavertezzo zuständig. Gegenüber dem Abonnenten, der den Vertrag für den persönlichen oder familiären Gebrauch abgeschlossen hat, gelten dagegen die zwingenden Konsumentengerichtsstände der Zivilprozessordnung, auf die der Konsument vor Entstehung der Streitigkeit nicht gültig verzichten kann: Klagen gegen ihn sind an seinem Wohnsitz zu erheben.

> Ausgabe 09.2026 — ersetzt die früheren Fassungen zu den Bedingungen von Art. 20.